



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz an Schulen in Hennef

1

zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef,
Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef
und der

Schule _____

Präambel

Kinder haben ein Recht darauf, geborgen und gesund aufzuwachsen. Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Pflege und Erziehung der Kinder liegen in erster Linie in der (verfassungsrechtlich gesicherten) Verantwortung der Eltern. Die meisten Eltern erziehen ihre Kinder und Jugendlichen verantwortungsbewusst und mit viel Liebe.

Eltern, Schule und Jugendhilfe setzen gemeinsam den Auftrag um, junge Menschen zu fördern und sie in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.

Rechtliche Grundlagen

Im § 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wird die in der Präambel dargestellte Aufgabe für die Jugendhilfe formuliert. Im § 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen beschrieben. Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist in Nordrhein-Westfalen an mehreren Stellen verankert. Des Weiteren besagt § 42 Abs. 6 SchulG, dass die Schule jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes zu entscheiden hat.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) sieht eine Kooperation beider Bereiche im Kinderschutz vor, ein Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung. Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG – hier insbes. § 4) werden Verpflichtungen für die einzelnen Lehrkräfte begründet. Hierzu gehört, dass Lehrer*innen (aber auch andere beratende Personen wie z. B. Schulsozialarbeiter*innen) bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind bzw. Jugendlichen

und ggf. den Personensorgeberechtigten erörtern sollen und auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Ziel der Kooperation und konkrete Kooperationsabsprachen

Die Kooperationsvereinbarung versteht sich als Grundlage zur Zusammenarbeit für Jugendhilfe und Schule, im Sinne einer Selbstverpflichtung, mit dem Anspruch einer kontinuierlichen, prozessorientierten Weiterentwicklung.

Diese Kooperationsvereinbarung soll das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule mit dem Ziel eines aktiven und kooperativen Kinderschutzes. Die Kultur des „Hinschauens“ und des „Sich – Kümmerns“ soll weiterentwickelt werden. Ansprechpersonen sollen transparent benannt und Erreichbarkeiten geregelt werden.

Die Schule verpflichtet sich, Anhaltspunkte zu Kindeswohlgefährdungen unter Zuhilfenahme der Ablaufpläne (Anlagen 1.1 und 1.2) und des Vordruckes zur Einschätzung einer Gefährdung – Gefährdungseinschätzung (Anlage 2) zu bearbeiten. Jede Schule verfügt darüber hinaus über einen internen Ablaufplan, der die Verantwortlichkeit im Kinderschutz transparent regelt. Die Beteiligung des außerunterrichtlichen Fachpersonal (z.B. Schulsozialarbeit, Nachmittagsbetreuung) ist im Ablaufplan darzustellen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie stellt den Schulen eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (INSOFA) zur Verfügung (Leitung der Familienberatungsstelle, im Generationenhaus - Humperdinckstr. 26, 53773 Hennef, Tel.: 02242 888-517). Die INSOFA unterstützt bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (gem. 8b SGB VIII) und berät zu weiteren Handlungsschritten.

Möchten Lehrkräfte eine Meldung, z. B. nach einer Beratung mit der INSOFA oder nach einer schulinternen Gefährdungseinschätzung (gem. vom Amt für Kinder, Jugend und Familie bereitgestellten Vordruck – Anlage 2), ist dies direkt im Amt für Kinder, Jugend und Familie, bei der zuständigen Abteilungsleitung der Sozialen Dienste (Tel.: 02242 888-410) oder dem Tagesdienst (Tel.: 02242 888-550) möglich.

Bei einer akuten Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen (siehe Ablaufpläne 1.1 und 1.2 der Anlage) ist unverzüglich das Amt für Kinder, Jugend und Familie (Abteilungsleitung Soziale Dienste - Tel.: 02242 888-410 oder Tagesdienst - Tel.: 02242 888-550) zu kontaktieren, nach Dienstschluss über die Polizeidienststelle (Tel.: 02241 5413 333 oder 110), die eine pädagogische Fachkraft über die Rufbereitschaft hinzuziehen kann.

Nach Überprüfung der Kindeswohlgefährdung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgt eine Rückmeldung an die Person, die die Meldung getätigt hat, gem. den datenschutzrechtlichen Möglichkeiten.

Durch einen konstruktiven, transparenten Umgang mit Beschwerden soll die Qualität der Zusammenarbeit verbessert und der Schutz der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Hennef sichergestellt werden. Zur Umsetzung dieses konstruktiven Weges bietet die Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie ein Beschwerdemanagement an (Tel.: 02242 888-428).

Einmal jährlich erfolgt eine persönliche Abstimmung der Leitungskräfte (ein Leitungstamem) des Amtes für Kinder Jugend und Familie mit jeder Schule, um das Vorgehen im Kinderschutz mit Lehrkräften zu besprechen. Die jeweilige Schulleitung gibt den Teilnehmer*innenkreis vor und entscheidet, ob eine Vorstellung im gesamten Kollegium oder im Beratungsteam der Schule erfolgen soll. Schulsozialarbeiter*innen und (weiteres) außerunterrichtliches Fachpersonal (insbesondere Leitungskräfte der außerunterrichtlichen Betreuung) sind immer zu beteiligen.



Bei Veränderungen der Ansprechpartner*innen im Amt für Kinder, Jugend und Familie erfolgt durch die Abteilungsleitung der Soziale Dienste eine Information an die Schulleitung. Die Schulleitung hat die Weitergabe an das Lehrkollegium, insbesondere an das Beratungsteam der Schule, an die Schulsozialarbeit und an weitere wesentliche Fachkräfte, die in der außerunterrichtlichen Betreuung von Kindern und Jugendlichen tätig sind, sicherzustellen.

Die Vereinbarung beginnt, mit Wirkung vom 01.01.2021, ist ein Jahr gültig und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Angesprochene Altersgruppe

Im schulischen Bereich bezieht sich der Schutzauftrag auf die Altersgruppe der minderjährigen Schüler*innen mit ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsstatus (Wohnort) in Hennef.

Datenschutz

Die Kooperationspartner*innen verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Hennef, den _____

Schulleitung

Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie